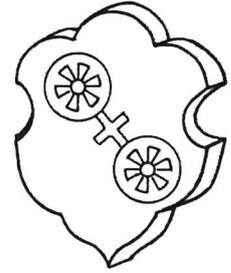


Amtliche Bekanntmachung



für Wochenspiegel Nr. 51 am 19.12.2024

Bauleitplanung der Stadt Fritzlár

Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen an der „Dorlaer Straße“ in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wehren – Einbeziehungssatzung

- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung -

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13.12.2024 beschlossen, zum Entwurf der Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB (Satzung im einfachen Verfahren nach den Bestimmungen des § 13 BauGB) für den nördlichen Teilbereich des Grundstückes Gemarkung Wehren, Flur 7, Flurstück 16 an der „Dorlaer Straße“ die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB durchzuführen.

Nach § 13 Absatz 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Nach den Bestimmungen des § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB – welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind – sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB findet keine Anwendung.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungsplanung ist auf der beigefügten Karte (Seite *hier entsprechende Seite einfügen!*) dargestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung (gekürzt):

Vorgesehen ist die Einbeziehung der nördlichen Teilfläche des Grundstückes Gemarkung Wehren, Flur 7, Flurstück 16 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Die betroffene ca. 877 m² umfassende Teilfläche soll mit einem Einfamilienhaus bebaut werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB:

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Dorlaer Straße, Gemarkung Wehren“ mit Begründung wird in der Zeit

von Montag, 06.01.2025 bis einschließlich Freitag, 07.02.2025

zur allgemeinen Einsichtnahme gemäß § 3 Absatz 2 BauGB im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.fritzlar.de/rathaus-politik/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/>

Die vorgenannten Entwurfsunterlagen können auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Hessen: <https://bauleitplanung.hessen.de> eingesehen werden (das zentrale Internetportal leitet Sie über einen entsprechenden Link wiederum auf die Homepage der Stadt Fritzlar um).

Alternativ können die vorgenannten Entwurfsunterlagen gemäß § 3 Absatz 2 auch bei der Stadtverwaltung der Stadt Fritzlar, Zwischen den Krämen 7, 34560 Fritzlar, Gebäude 1, 4. OG / Zimmer 35, eingesehen werden, wo sie während nachfolgender Dienststunden

Montag	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:30 bis 12:00 Uhr

- sowie nach Vereinbarung von Montag bis Freitag außerhalb der Dienststunden - öffentlich ausliegen, sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Während der öffentlichen Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Entwürfen unter Angabe der Anschrift elektronisch an nachstehende E-Mailadresse übermittelt werden:

bauleitplanung@fritzlar.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist auch schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Fritzlar, Zwischen den Krämen 7, im Fachbereich Bauwesen, Zimmer 35, zu den jeweiligen Dienstzeiten nach vorheriger Terminabsprache vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 BauGB (- Einbeziehungssatzung -) gemäß § 4 a Absatz 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Fritzlar deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe – e – der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“ das mit ausliegt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten zur öffentlichen Auslegung nach § 4b BauGB einem privaten Dritten übertragen wurden.

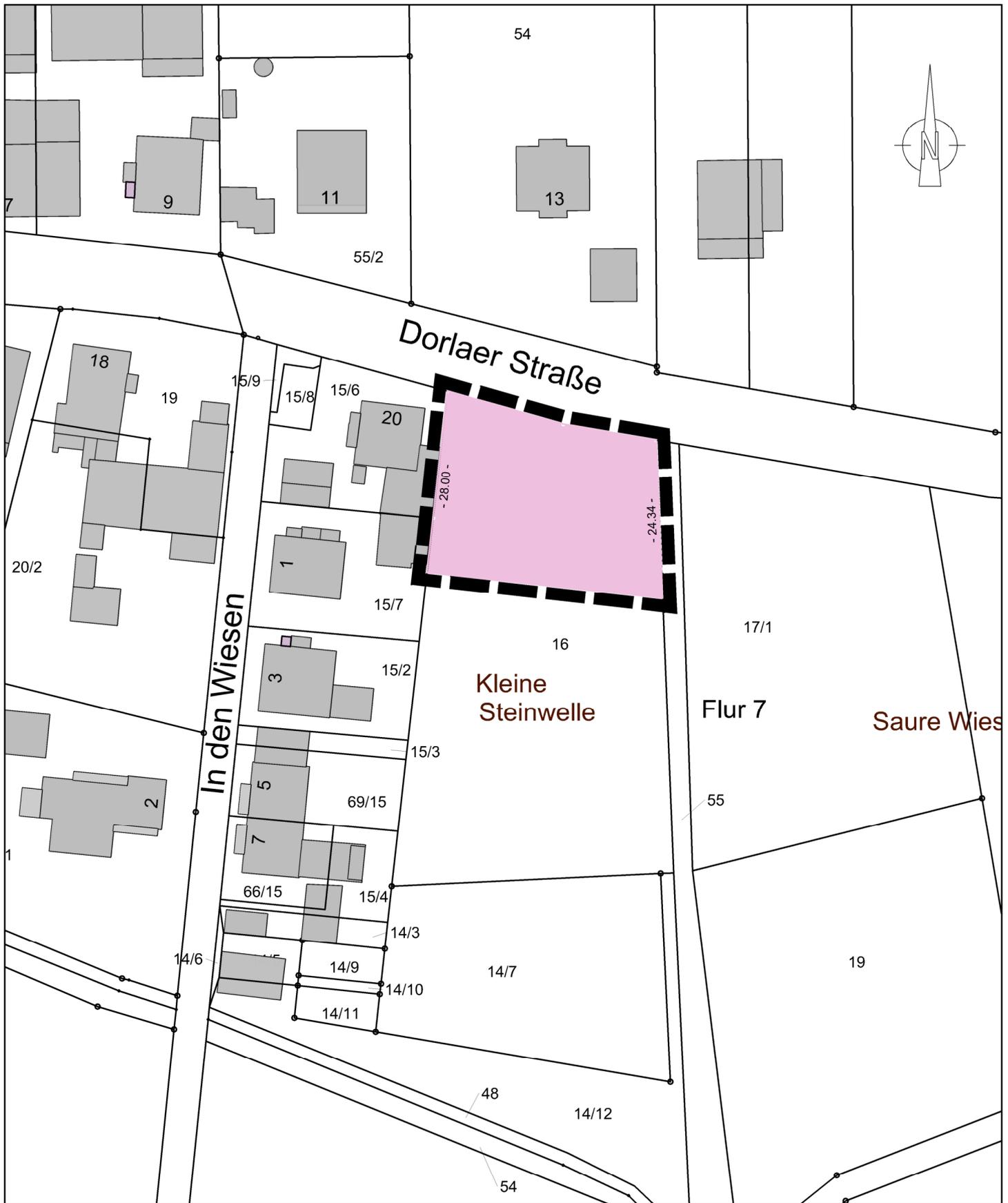
Vorstehende Angelegenheit wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Fritzlar, 16.12.2024

Der Magistrat der Stadt Fritzlar

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Spogat', is written in a cursive style.

Hartmut Spogat
Bürgermeister



Satzung gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen an der „Dorlaer Straße“ in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wehren
 - Einbeziehungssatzung -

